

ist, innerhalb bestimmter Zeit — jener, innerhalb welcher nach den besonderen Umständen nicht von einer „Verschleppung der Entscheidung“ gesprochen werden kann — überhaupt eine Entscheidung zu fällen. Ob und inwieferne von einem „Antrage“ auf besonderes richterliches Streiturteil gesprochen werden kann, wird erst mit der späteren Erörterung des Gegebenen „richterliches Urteil“ klar werden. Es kann jedoch bereits jetzt gesagt werden, daß in solchem Falle insoferne von einem „Antrage“ gesprochen werden kann, als die um besonderes richterliches Urteil werbende Partei dem Richter eine irrtümliche Auslegung besonderer Rechts-Ansprüche nicht ungünstig zurechnen kann, insoferne also auch keinen Anspruch auf besonderes richterliches Urteil erhebt. In allen Fällen aber, da ein „Quasi-Frage-Antrag“ überhaupt vorliegt, ist der „Antrag“ stets zu scheiden von jenem sich als „Entscheidungs-Quasi-Frage“ darstellendem Anspruche, welcher mit dem Antrage verbunden wird, obwohl man in solchen Fällen gewöhnlich die zweifache Verhalten-Werbung nur mit dem Worte „Antrag“ bezeichnet. Frägt z. B. der Vorsitzende besonderer Versammlung einen Anwesenden, der die Anderen mit besonderen Ausführungen zu besonderem Verhalten zu veranlassen sucht: „Stellen Sie einen formellen Antrag?“, so ist, da eine Antrag-Verhalten-Werbung stets bereits vorliegt, gemeint: „Stellen Sie auch eine Entscheidungs-Quasi-Frage?“ („Erheben Sie auch einen Anspruch auf Abstimmungs-Entscheidung hinsichtlich dieses Antrages?“).

Von jenen „Gesellschaften“, die dadurch begründet sind, daß der einen Seele ein „Antragstellungs-Seelenaugenblick“, der anderen Seele ein „Antrag-Annahme-Seelenaugenblick“ zugehört, unterscheiden sich aber jene „Gesellschaften“, welche dadurch begründet sind, daß der einen Seele ein „Ansprucherhebungs-Seelenaugenblick“ und der anderen Seele ein „Ansprucherfüllungs-Seelenaugenblick“ zugehört. In jedem Anspruche wird als „Ander-Interesse-Gedanke“ ein „Ander-Soll-Gedanke“ behauptet, und wenn wir die Ansprüche nach der Verschiedenheit des in ihnen behaupteten Ander-Soll-Gedankens prüfen, so ergibt sich, daß alle Ansprüche entweder „Bitten“ oder „Gebote“ sind. Eine „Bitte“ ist jener Anspruch, in welchem der Ansprucherheber behauptet, seine gegenwärtig noch ungewisse Erfahrung, der Anspruchadressat habe mit besonderem Verhalten den eben behaupteten Wunsch enttäuscht bzw. die eben behauptete Furcht erfüllt, werde die wirkende Bedingung dafür abgeben, daß er, der Ansprucherheber, Unlust an jenem Verhalten des Anspruchadressaten gewinne. Jeder, der eine Bitte erhebt, meint stets, daß der Adressat den Anspruch erfüllen werde, weil er wisse, es sei durch die Behauptung des „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Gedankens“ eine Lage begründet worden, welche die Gesamtheit jener Allgemeinen enthält, die als grundlegende Bedingungen